

Nummer 34

14. September 2012

Jahrgang 39

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 343 bis 358

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW hier: Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2010 nach § 96 (2) GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2010 gefasst (DS 12-0287):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2010 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 96 GO NRW.“

2. Der Jahresabschluss 2010 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	1.210.682.010,13	1.373.867.810,73	- 163.185.800,60
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.134.617.613,14	1.257.369.803,53	- 122.752.190,39
Investitionstätigkeit	52.300.006,80	38.378.204,54	+ 13.921.802,26
Finanzierungstätigkeit	1.758.194.964,07	1.672.468.471,53	+ 85.726.492,54
Schlussbilanz:	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR		Bilanzsumme EUR
	140.095.288,16		5.239.114.263,35

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2010, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung, sowie der Jahresabschluss 2010 (inkl. Lagebericht) liegen **ab dem 17.09.2012** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 in der

Duisburg, den 18. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

**Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude
Alter Markt 23, Zimmer 207,
47051 Duisburg,**

*Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203/283-2366*

während der allgemeinen Verkehrsstunden
(montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr)
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1104 -Bruckhausen- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ für einen Bereich östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, nördlich der Werksbahntrasse, westlich der Schulstraße, der Reinerstraße und Bayreuther Straße einschließlich der angrenzenden Wohnbebauung nördlich der Eilperhofstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1104 -Bruckhausen- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1104 -Bruckhausen- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1104 -Bruckhausen- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1104 -Bruckhausen- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ in Kraft.

Duisburg, den 31. August 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord für einen Bereich östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, westlich der Schulstraße, der Reinerstraße und Bayreuther Straße einschließlich der angrenzenden Wohnbebauung nördlich der Eilperhofstraße und südlich der Kronstraße

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord für einen Bereich östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, westlich der Schulstraße, der Reinerstraße und Bayreuther Straße einschließlich der angrenzenden Wohnbebauung nördlich der Eilperhofstraße und südlich der Kronstraße beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 21. August 2012 -Az.: 35.02.01.01-02DU-3.27-422 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 21. August 2012 -Az.: 35.02.01.01-02DU-3.27-422 über die Änderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8.00 - 16.00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs.2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1.) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 2.) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 31. August 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich zwischen der „Alten Emscher in Duisburg“, der Güterbahn von Mittelmeiderich in Richtung Haus-Knipp-Brücke und dem Kleingartenverein „Rheinlust“ ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1175 -Beeck- „Hallenbad“** durchgeführt.

Duisburg, den 29. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eidam

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ für einen Bereich zwischen Dr.-Hans-Böckler-Straße, Planetenstraße und Friedrich-Ebert-Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ für einen Bereich zwischen

Dr.-Hans-Böckler-Straße, Planetenstraße und Friedrich-Ebert-Straße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.09.2012 bis 22.10.2012 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ im Bezirksamt Walsum, Zimmer 406, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der

beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Projektkoordination/Umweltinformation und -planung (i.V. Untere Gesundheitsbehörde)
- Untere Bodenschutzbehörde
- Verkehrsbedingte Immissionen.

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- der Stadt Duisburg, Ingenieurbüro Driesen, Krefeld
- Orientierende Gefährdungsabschätzung der Altlastenverdachtsflächen, Ingenieurbüro für Geotechnik, GFP, Duisburg

Der Bebauungsplan Nr. 4 B 1. Änderung zur 1. Ergänzung und 2. Ergänzung -Walsum- „Zentrum Aldenrade“ wird im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

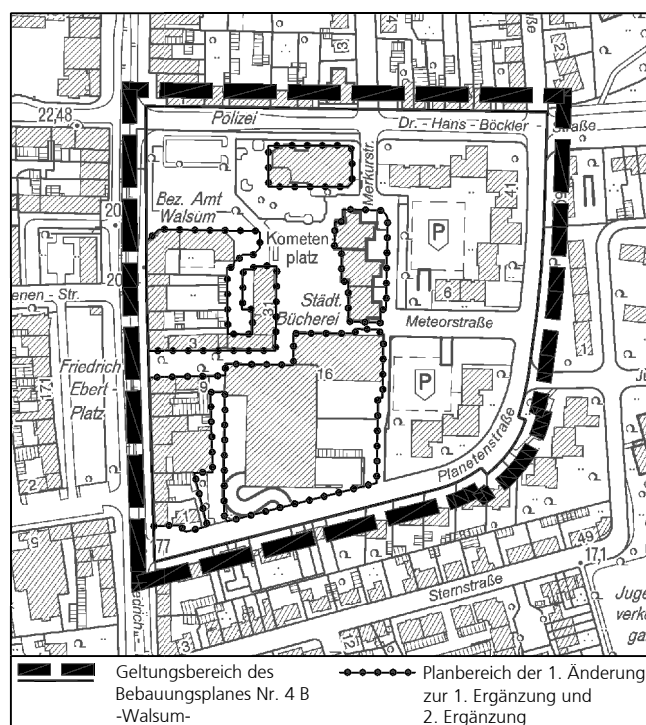
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 17. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 27.09.2012 um 18:00 Uhr im Bezirksamt Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. „700 I-F – Huckingen-Angerbogen - 1. Änderung“ „Quartiersplatz“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist:

es den bislang im Bebauungsplan Nr. „700 I-F – Huckingen-Angerbogen - 1. Änderung“ festgesetzten Platz als „öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Quartiersplatz / Verkehrsgrün“ auf Grund einer regen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken teilweise weiterer Einfamilienhausbebauung zuzuführen.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 20.09.2012 bis 27.09.2012 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Süd, „Bürgerservice“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden. Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse

www. Duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 24. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Röcklein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 04.10.2012 um 18.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums an der Schulallee 1-11, 47239 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1157 - Rumeln-Kaldenhausen - ehemaliges Hallenbad

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist:

Die Reaktivierung der zentral gelegenen Fläche durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Realisierung eines Nahversorgungszentrums einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Arrondierung der Wohnbebauung im Bereich der ehemaligen Kirchfeldschule.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 26.09.2012 bis 02.10.2012 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Der Entwurf/die Entwürfe ist/sind auch im Internet unter der Adresse www. Duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 03. September 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kamper

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



Das genannte Dokument liegt beim
Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051
Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Yasemin Angelova, geb. 27.05.1977 in Plovdiv, zuletzt wohnhaft: Heerstr. 108 in 47053 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.08.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Wi EU wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Kuhn
Tel.-Nr.: 0203/283-3014

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Sven Müller, zuletzt wohnhaft Kolpingstr. 60, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 Ans, 38331 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 405, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Vogel

Auskunft erteilt:
Frau Anskohl
Tel.-Nr.: 0203/283-7759

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Stefan Rieck, zuletzt wohnhaft Neanderstr. 122, 47139 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 Vo, 38674, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 405, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Vogel

Auskunft erteilt:
Frau Vogel
Tel.-Nr.: 0203/283-7643

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Wafaa AFFA, zuletzt wohnhaft: In den Peschen 3, 47228 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.08.2012, Aktenzeichen 537227 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Kuhn
Tel.-Nr.: 0203/283-3014

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Dirk Gerhard Matschulat, zuletzt wohnhaft Im Bonnefeld 1, 47259 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Be UVG 17 790/17 791/17 792 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 25, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Berger

Auskunft erteilt:
Frau Berger
Tel.-Nr.: 0203/283-7239

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Holger Lafrenz, zuletzt wohnhaft Stöckenstr. 19 bei Haag, 47137 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 KS 38711 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 402, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. August 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Künstler

Auskunft erteilt:
Frau Künstler
Tel.-Nr.: 0203/283-7651

**Öffentliche Bekanntmachung des
Grundbuchamtes Duisburg
(§ 122 GBO)**

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, FCVS Krefeld, hat als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 FStrG am 22.05.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der **Gemarkung Huckingen** liegende Grundstück **Flur 33 Flurstück 79** das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Duisburg - Grundbuchamt -, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 16. August 2012

Amtsgericht

Melchers
Rechtspfleger

Bekanntmachung

An folgenden Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht abgelaufen:

<u>Erwerber</u>	<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>
Friedhof Bügelstraße		
Abbing	17	0351, 0352
Adler	22	0192, 0193
Arendt	E	0045, 0046
Bey	3	0009, 0010
Brands	23	0151, 0152
Bruland	4	0001, 0002
Buchholz	4	0122, 0123, 0124
Burghardt	3	72
Caspers	6	0008, 0009
Cziecior	22	0262, 0263
Damann	11	0003, 0004
Dyka	23	0057, 0058, 0059
Eckhard	C	0055, 0056
Fackert	G	0048, 0049
Felderhoff	8	0073, 0074, 0075
Felske	17	0136, 0137
Fischer	10	0102, 0103
Fischer	22	0013, 0014
Fischer	23	0157, 0158
Fischer	23	203
Flesken	22	0312, 0313
Fyal	16	0087, 0088
Geldermann	23	0040, 0041
Glöckner	9	0069, 0070
Gogoll	16	0001, 0002
Göntgen	17	0390a, 0391, 0392
Hanzen	13	0010, 0011
Hartmann-Nobels	B	0225, 0226
Heß	F	0088, 0089
Hohlbohm	25	0713, 0714, 0715
Homa	17	0026, 0027
Hülßen	D	117
Hupe	C	0021, 0022
Jackel	27	0164, 0165
Jesenek	17	0029, 0030
Kahleis	10	0003, 0004
Kämpken	11	0005, 0006
Käsgen	4	0114, 0115
Kerski	3	0079, 0080, 0081
Kesting	14	0146, 0147, 0148
Kiesewetter	23	0191a, 0191c
Kleinrensing	4	0060, 0061
Knorn	4	0006, 0007
Koch	22	0123, 0124
Köpper	1	0060, 0061
Korth	2	0011, 0012

<u>Erwerber</u>	<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>
Kück van	11	0053, 0054
Kunz	24	0203, 0204
Landers	22	0260, 0261
Leibe	27	163
Lesaar	8	0149, 0150
Löhken	24	0403, 0404
Lottes	C	0101, 0102
Martel	23	0279, 0280
Menicke	2	0003, 0004
Mittmann	15	0018, 0019
Müller	9	0043, 0044
Müller	9	0168, 0169
Müller	D	0085, 0086
Münch	C	0177, 0178
Neumann	G	0061, 0062
Nickel	23	0090, 0091, 0092
Nicolay	3	0040, 0041
Nierste Ostholt	F	0043, 0044
Overdick	F	0101, 0102
Packeiser	F	110
Panteleit	27	0049, 0050
Pau	G	0034, 0035
Peschla	10	0157, 0158, 0159
Platt	27	0093, 0094
Röhl	10	0087, 0088
Rollbiecki	23	0348, 0349
Rosenberg	12	55
Rudnik	17	130
Sabottka	23	0138, 0139, 0140
Schacky	24	0271, 0272
Schalk	16	0115, 0116
Schimmel	24	0432, 0433, 0434, 0435
Schlefig	4	0017, 0018
Schlösser	23	0104a
Schmidt	24	0375, 0376
Schmitz	13	0028, 0029
Seeborn	1	0006, 0007
Silbach	27	0029, 0030
Steinbach	F	0059, 0060
Szomm	23	0262, 0263
Tefert	10	0047, 0048
Verweyen	2	0013, 0014, 0015
Vogt	27	0041, 0042
Walheim	8	0045, 0046
Warth	C	0133, 0134
Wendt	8	0039, 0040
Wichert	24	0448, 0449
Wilhelm	B	0211, 0212
Zentner	23	0206, 0207

Die heutigen Anschriften der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen konnten nicht ermittelt werden.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR, Bereich Grünflächen/Friedhöfe, werden über die Grabstätten anderweitig verfügen, wenn diese Grabstätten nicht spätestens bis zum 30.12.2012 wieder erworben werden.

Duisburg, den 23. August 2012

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Harald Siegmund	Klaus Keulen
Bereichsleiter	Arbeitsgruppenleiter
Friedhöfe/	Friedhöfe/
Krematorium	Krematorium

Bekanntmachung

Einebnung von Reihengrabfeldern

Die Reihengrabstätten auf dem

sollen nach Ablauf der Ruhefristen eingeebnet werden.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden hiervon unter Hinweis auf den § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg in der z.Zt. gültigen Fassung unterrichtet.

Sie werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine und Steineinfassungen rechtzeitig zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt oder anderweitig verwendet werden.

Die genauen Einebnungsdaten werden durch entsprechende Hinweisschilder auf den jeweiligen Feldern bekannt gegeben.

Duisburg, den 23. August 2012

Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR
Im Auftrag

Harald Siegmund Bereichsleiter Friedhöfe/ Krematorium	Klaus Keulen Arbeitsgruppenleiter Friedhöfe/ Krematorium
--	---

Friedhof	Feld	Nr.	Ablauf der Ruhefrist
Alt-Walsum	R/21	118-263	08.2013
Fiskusstraße	R/5	721-900	09.2013
Bügelstr.	R/25	487-648	06.2013
Aldenrade	R/13 UR/23	228-342 132-171	06.2013 10.2013
Essenberg	11	205-213	12.2013
Rumeln	R/9	1-30	11.2013
Buchholz	R/42	600-707	07.2013
Waldfriedhof	76 78 78 78 U/10a 22c 74	386-478 1-204 205-306 307-408 1-234 514-593 128-200	02.2013 01.2013 01.2014 07.2013 09.2013 06.2012 12.2013

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201431040 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. August 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200092460 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. August 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3758318269 (alt 28318269), 3201653437, 3201892423, 3201898420 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. August 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4799111655 (alt 29111655) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. August 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237037472 (alt 137037479) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. August 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3222007035 (alt 122007032) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. August 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201427253, 3201923699, 3261038651 (alt 161038658), 3261061026 (alt 161061023) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. August 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DCC Duisburg CityCom GmbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 6. Juni 2012 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) festgestellt.

Der erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 828.166,75 EUR wird gemäß geltendem Ergebnisführungsvertrag an die DVV abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. September 2012 bis 15.10.2012 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation), Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter

Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DCC Duisburg

CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation). Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 28. März 2012

KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim	Winkeler
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 21. August 2012

DCC Duisburg CityCom GmbH
Die Geschäftsführung

Michael Jansen	Holger Langenberg
----------------	-------------------

1

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 03.09.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Perrich B

Az.: 33-16021.2

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Perrich B wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 03.09.2012 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.11.2012** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 16.10.2012 bis zum 26.10.2012 aus bei:
 - der Stadtverwaltung Wesel,
Rathaus, Clever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr (Mo. – Fr.) und von 14.00 – 16.00 Uhr (Mo. – Do.) sowie bei
 - der Stadtverwaltung Rheinberg,
Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 247 während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr (Mo. – Fr.), von 13.00 – 16.00 Uhr (Mo. – Mi.) und von 13.00 – 17.00 Uhr (Do.).

Den Teilnehmern wird mit der Ladung zur Offenlegung des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplans, der Mitte Oktober 2012 stattfindet, jeweils ein Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte über die Grundstücke übersandt. Die neue Feldeinteilung und die jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse werden in dem Offenlegungstermin erläutert.

Beteiligten, die keine Gelegenheit haben, an dem Offenlagetermin zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes teilzunehmen, kann die neue Feldeinteilung auf Antrag auch zu einem anderen Zeitpunkt erläutert werden. Entsprechende Anträge sind an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern in dem Offenlagetermin zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplans bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Beteiligte, die keine Gelegenheit haben, an diesem Termin teilzunehmen, können sich die neue Feldeinteilung auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde gesondert erläutern lassen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Sanierung des Banndeiches zwischen Rhein-Strom-Kilometer 810,4 und 813,5 – linkes Ufer (Bereich Wesel-Büderich) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2012 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)–, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS

gez.

(Huber)